

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0934/2021

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Lübge, Bianka

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Aufsichtsrat der GEWO Wohnen GmbH	07.10.2021	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	16.12.2021	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der GEWO Wohnen GmbH

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt den vorgelegten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der GEWO Wohnen GmbH zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung dessen Annahme.

Begründung:

Auf Anregung des Aufsichtsrates der GEWO Wohnen GmbH wurde der bestehende Gesellschaftsvertrag analog zu den Änderungen der Stadtwerke Speyer GmbH in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Becker Büttner Held (bbh) bezüglich folgender Punkte ergänzt:

- Durchführung von digitalen Sitzungen
- Teilnahme und Stimmabgabe (verhinderter) Aufsichtsratsmitglieder
- Audioaufnahmen von Aufsichtsratssitzungen

Die von der Kanzlei vorgeschlagenen Anpassungen betreffen § 13 Absätze 2, 3, 4 und 7 des Gesellschaftsvertrages und erstrecken sich auf die Durchführung von digitalen Sitzungen, die aufgrund der Corona-Pandemie zunehmend an Wichtigkeit gewonnen haben.

In **§ 13 Abs. 2** wird dies wie folgt dargestellt:

„Die Sitzungen finden nach Ermessen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden als Präsenzsitzung oder Videokonferenz (Teilnahme per Bild und Ton) statt. Eine rein akustische (z.B. per Telefon) oder rein visuelle (z.B. nur per Video) Teilnahme an Sitzungen ist nicht möglich, auch nicht bei technischen Problemen. In solchen Fällen gelten die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder als abwesend. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied bei einer Aufsichtsratssitzung in Form einer Videokonferenz aufgrund technischer Probleme nicht teilnehmen kann oder während

der Sitzung Bild- und/oder Tonübertragung ausfallen, kann es seine Stimme mittels E-Mail an die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n abgeben. Eine Präsenzsitzung ist zwingend abzuhalten, wenn sich mehr als ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder gegen eine Sitzung als Videokonferenz aussprechen. Eine Videokonferenz ist zwingend – auch bei Widerspruch von mehr als einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder – abzuhalten, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder Beschlüssen der Bundes- oder Landesregierung nicht zulässig ist.“

In **§ 13 Abs. 3** wird das Vorgehen erfasst, sollte der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig sein:

„Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.“

Zudem wird in **§ 13 Abs. 4** aufgenommen, dass zur Erstellung der Niederschrift eine Audioaufnahme angefertigt werden darf:

„Zur Erstellung der Niederschrift kann, nach Ermessen der/des Aufsichtsratsvorsitzenden eine Audioaufnahme der jeweiligen Sitzung angefertigt werden, welche bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Entlastung aller Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft aufbewahrt wird und von jedem Aufsichtsratsmitglied in den Räumen der Gesellschaft angehört werden kann.“

§ 13 des Gesellschaftsvertrages wurde um einen weiteren Absatz ergänzt, **§ 13 Abs. 7**:

„Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich in der Sitzung überreichen lassen (Stimmbotschaft). Bei der Stimmgleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Bei der erneuten Abstimmung hat die/der Vorsitzende der Sitzung zwei Stimmen.“

Zur besseren Übersicht wird eine Synopse des Gesellschaftsvertrages in der bisherigen Fassung und der neuen Fassung als Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat der GEWO Wohnen GmbH empfiehlt dem Stadtrat und der Gesellschafterversammlung der GEWO Wohnen GmbH, die vorgeschlagenen Anpassungen zu beschließen.

Gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (GemO) ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) schriftlich anzuzeigen. Dies ist am 14.10.2021 erfolgt und seitens der ADD bestehen gegen die geplanten Änderungen aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Anlagen:

- Synopse Gesellschaftsvertrag alt - neu

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.